



S a t z u n g Neufassung zum 04.07.2024

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Neubiberg-Ottobrunn e.V.1920“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Neubiberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München unter der Nummer VR 2504 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 7) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 8) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- 1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - sachgemäße Ausbildung und Einsatz von Übungsleitern.

- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- 3) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebs möglich ist.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer Vereinbarung oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist der Vereinsrat zuständig.
- 4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8) Vom Vorstand kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 und den Aufwendungsersatz nach Absatz 6 im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.
- 9) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vereinsrat erlassen und geändert wird.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

- 3) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet abschließend der Vereinsrat. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist mitzuteilen, sie braucht nicht begründet zu werden.
- 4) Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht. Abweichend besteht für Wahlen zur Vereinsjugendleitung passives Wahlrecht mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Die Bestellung eines Minderjährigen wird erst mit der Einwilligung der/des gesetzlichen Vertreter/s wirksam.
- 5) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr, bei der Wahl zur Vereinsjugendleitung ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- 6) Ordentliche Mitglieder sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder des Vereins. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.
- 7) Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.
- 2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärendem Austritt ist jederzeit zum Quartalsende unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen möglich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und / oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und / oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,
 - d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- 4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann beim Vereinsrat innerhalb von 4 Wochen Einspruch eingelegt werden. Der Vereinsrat entscheidet hierüber mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Übt das Mitglied ein Amt in einem Vereinsorgan aus, so entscheidet in Abweichung von Satz 1 das Organ über den Ausschluss, das auch für die Bestellung dieses Vereinsorgans zuständig ist. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung des Vereinsrats zulässig. Dieser entscheidet alsdann auf der nächsten Vereinsratssitzung endgültig.
- 6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vereinsrat bei Vorliegen einer der in Abs. 3 für den Vereinsausschluss genannten Voraussetzungen mit folgenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) Verweis
 - b) Ordnungsgeld, das der Vereinsrat in angemessener Höhe festlegt. Die Obergrenze liegt bei € 100,--
 - c) Ausschluss für längstens ein Jahr an der Teilnahme an sportlichen und sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört
 - d) Betretungs- und Benutzungsverbot für längstens ein Jahr für alle vom Verein betriebenen Sportanlagen und Gebäude.
- 7) Die Entscheidung des Vereinsrats ist nicht anfechtbar.
- 8) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen; die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.
- 9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- 1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit der Beiträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt der Vereinsrat. Die Geldbeiträge dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre.

Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand zeitlich befristete Beitragsbefreiungen und -Erlasse aussprechen.

Aktiven Schiedsrichtern/Kampfrichtern kann auf Antrag durch den Vorstand Beitragsfreiheit gewährt werden. Dies gilt nur, wenn der Schiedsrichter/Kampfrichter nicht gleichzeitig aktiv in einer Abteilung des Vereins am Sportbetrieb teilnimmt.

An Beiträgen können erhoben werden: Aufnahmegebühren, Grundbeiträge und Abteilungsumlagen, diese sind vom Vereinsrat zu genehmigen.

- 2) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage durch den Vereinsrat in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 5-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten.
- 3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- 4) Weiteres regelt die Beitragsordnung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- der Vereinsrat
- die Generalversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Finanzverwalter
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein oder durch den 2. Vorsitzenden und den Finanzverwalter zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss des Vereinsrats auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsrat für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.
- 4) Wiederwahl ist möglich.
- 5) Verschiedene Vorstandspositionen können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsrat nicht besetzt werden kann. Insbesondere können Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereines wahrnehmen.
- 6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert von mehr als € 10.000, -- für den Einzelfall bzw. bei Dauerschuldverhältnissen im Jahresgeschäftswert von mehr als € 10.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch den Vereinsrat bedarf.
- 7) Der Vorstand ist, unabhängig davon, ob alle Vorstandsämter besetzt sind, beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
- 8) Die Abgeltung des Aufwendungsersatzes ist in der Finanzordnung des Vereines geregelt.
- 9) Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.
- 10) Sofern es zur Behebung gerichtlicher oder behördlicher Beanstandungen erforderlich ist, ist der Vorstand unter Zustimmung des Vereinsrats ermächtigt, unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch die Generalversammlung.

§ 10 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung ist die Versammlung der Mitglieder des Vereins. Die Versammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen

Mitglieder. Die Generalversammlung entscheidet bei Beschlüssen oder Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Die Versammlung wird geleitet durch den Vorsitzenden des Vereinsrates oder dessen Stellvertreter.

- 2) Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder 1/5 der ordentlichen Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vereinsrat verlangt. Die Versammlung ist vom Vorsitzenden des Vereinsrates, im Falle dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einzuberufen.

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind. Die Einberufung einer Generalversammlung erfolgt durch Veröffentlichung in den Vereinsnachrichten oder durch schriftliche Einladung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse/E-Mail-Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail. Die Einberufung erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin.

Jede Abteilung kann Anträge zur Generalversammlung stellen.
Jedes Mitglied des Vereins kann Anträge zur Generalversammlung stellen, wenn die Anträge von mindestens zehn Mitgliedern unterstützt werden.

- 3) Die Generalversammlung entscheidet über:
 1. die Änderung der Satzung und Vereinsauflösung
 2. die Fusion mit anderen Vereinen;
 3. die Veräußerung von Grundbesitz;
 4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind
- 4) Die Generalversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Veräußerung von Grundbesitz bedürfen der 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- 5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 6) Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vereinsrat

- 1) Der Vereinsrat ist beschließendes Organ. Er besteht aus den in den alle 3 Jahre stattfindenden Vereinsratswahlen gewählten Vereinsmitgliedern. Jede Abteilung er-

hält einen Sitz im Vereinsrat, wenn ihr mindestens 25 wahlberechtigte Mitglieder angehören. Darüber hinaus steht jeder Abteilung pro angefangene Hundertzahl der wahlberechtigten Mitglieder ein weiterer Sitz im Vereinsrat zu.

2) Der Vereinsrat ist zuständig für:

1. die Wahl und Abberufung des Vorstands;
2. den Erlass und Änderung von Ordnungen. Die Ordnungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.
3. die Aufstellung des Haushaltsplans;
4. die Genehmigung des Jahresabschlusses und der Jahresrechnung

3) Der Vereinsrat behandelt im Übrigen die eingebrachten Anträge und berät alle gestellten Anträge zur Vereinsratssitzung.

4) Der Vereinsrat wird von den ordentlichen Mitgliedern des Vereins auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt das Ersatzmitglied nach. Wird der Vereinsrat aufgelöst, so wird der neue Vereinsrat für den Rest der Geschäftszeit gewählt. Das übrige bestimmt eine Wahlordnung.

Der Vereinsrat wählt eines seiner Mitglieder zum Vorsitzenden und ein anderes zu dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende kann im Benehmen mit dem Vereinsrat ein geeignetes ordentliches Vereinsmitglied zum Protokollführer bestimmen.

5) Der Vereinsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung muss Bestimmungen über die Frist und Form der Einladung zu den Sitzungen sowie über den Geschäftsgang des Vereinsrats und seiner Ausschüsse enthalten.

6) Im Rahmen der Geschäftsordnung leitet der Vorsitzende die Geschäfte des Vereinsrats. Über die Verteilung der Geschäfte unter den Vereinsratsmitgliedern beschließt der Vereinsrat.

Der Vorsitzende des Vereinsrats bereitet die Beratungsgegenstände vor. Er beruft den Vereinsrat zu den Sitzungen ein.

Nach einer Neuwahl, sowie auf Verlangen eines Viertels der Vereinsratsmitglieder oder des Vorstands muss der Vereinsrat binnen zwei Wochen einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die einfache Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.

Wird der Vereinsrat zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der ersten Verhandlung die Mehrheit der Mitglieder nicht anwesend war.

7) Die Vereinsratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen und die ihnen zugewiesenen Geschäfte zu übernehmen. Bleibt ein Mitglied des Vereinsrats drei aufeinander folgenden Sitzungen ohne genügende Entschuldigung fern, kann der Vereinsrat den Verlust des Amtes aussprechen.

8) Ein Vereinsratsmitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Vereinsrat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

- 9) Beschlüsse des Vereinsrats werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen, ist nur ein Bewerber aufgestellt, kann die Wahl offen erfolgen.
Die Wahlen sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.
Leere Stimmzettel sind ungültig. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen ein. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- 10) Mitglieder des Vorstandes, Abteilungsleiter und Jugendleiter haben auf Anordnung des Vereinsrats oder auf vorläufige Anordnung des Vorsitzenden des Vereinsrats zu den Sitzungen zu erscheinen; sie sind verpflichtet, über die Führung der ihnen übertragenen Geschäfte Auskunft zu erteilen.
Jedes Vereinsmitglied kann sich mit Eingaben und Beschwerden an den Vereinsrat wenden.
- 11) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Zuhörer, welche die Ordnung stören, entfernen zu lassen. Er kann mit Zustimmung des Vereinsrats Mitglieder desselben, welche die Ordnung erheblich stören, von der Sitzung ausschließen.
Wird durch ein bereits von einer Sitzung ausgeschlossenes Vereinsratsmitglied die Ordnung innerhalb von drei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Vereinsrat für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen.
- 12) Die Verhandlungen des Vereinsrats sind niederzuschreiben. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Vereinsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Haben die Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass dies vermerkt wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Vereinsmitglieder können jederzeit die Niederschrift einsehen.

§ 12 Virtuelle Versammlungen

Neben Präsenzversammlungen sind auch virtuelle Generalversammlungen, virtuelle Vereinsratssitzungen oder sonstige Sitzungen mit Beschlussfassungen möglich.

Der Verein stellt hierzu sicher, dass

- die Mitglieder satzungsgemäß über die dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse eingeladen werden und dabei die für die Teilnahme notwendigen Zugangsdaten bekannt gegeben werden,
- für die Versammlung ein taugliches Videokonferenz-Tool zur Verfügung steht,
- nur autorisierte Mitglieder Zugang zur Sitzung erhalten und
- für Mitglieder mit nicht ausreichenden technischen Kenntnissen Ansprechpartner zur technischen Unterstützung für die Teilnahme zur Verfügung stehen.

Verfügt ein Mitglied über keine E-Mail-Adresse oder über kein internetfähiges Endgerät zur Teilnahme an einer Sitzung oder ist aus anderen (auch technischen) Gründen nicht in der Lage, an einer Sitzung teilzunehmen, berechtigt dies nicht zur Anfechtung eines in Abwesenheit des Mitglieds getroffenen Beschlusses.

§ 13 Finanzordnung

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen, d. h. die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erzielten und erwarteten Erträgen stehen.
2. Im Rahmen des Solidaritätsprinzips muss der Gesamtverein jeder Abteilung die Aufrechterhaltung des Sportbetriebes ermöglichen.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Buchführung und Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgen durch einen Steuerberater.
5. Näheres regelt die Finanzordnung, die durch den Vereinsrat beschlossen wird.

§ 14 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsrats rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsrats das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- 2) Näheres regelt die Abteilungsordnung, die durch den Vereinsrat beschlossen wird.

§ 15 Ehrungen

Die Ehrungen regelt die Ehrenordnung, die durch den Vereinsrat beschlossen wird.

§ 16 Vereinsjugend

- 1) Die Jugend des Vereines führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über ihre durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Finanzordnung.
- 2) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die durch den Vereinsrat beschlossen wird.

§ 17 Haftung

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a ESTG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für

Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 18 Datenschutz

Den Datenschutz regelt die Datenschutzordnung des Vereins, die durch den Vereinsrat beschlossen wird.

§ 19 Auflösung des Vereines

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Generalversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

- 2) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Neubiberg mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 20 Sprachregelung

Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereines bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen und Männern besetzt werden.

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung in der Fassung vom 13.10.2022 wurde in der Generalversammlung am 04.07.2024 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Änderung der Satzung ist mit der am 06.11.2024 im Vereinsregister erfolgten Eintragung in Kraft getreten.

Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde in der Generalversammlung am 04.07.2024 genehmigt.

Neubiberg, 04.07.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ph. Holly', with a long horizontal stroke extending to the right.

Philipp Holly
Vereinsratsvorsitzender